

Stellungnahme des Startup- Verbands

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Einführung einer Frühstartrente**

Stand: 30. Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Startup-Verband, 30. Juli 2026

I. Einordnung

Wir begrüßen den Referentenentwurf zur Einführung einer Frühstartrente. Der Ansatz, Kindern und Jugendlichen frühzeitig einen kapitalgedeckten Vermögensaufbau zu ermöglichen und damit die Kapitalmarktkultur in Deutschland zu stärken, deckt sich mit unserer Zielsetzung als Startup-Verband.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge vom 10. Dezember 2025 haben wir darauf hingewiesen, dass eine kluge Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge zwei Ziele gleichzeitig erreichen kann: den langfristigen Vermögensaufbau für Bürger*innen und die Mobilisierung von Kapital für Wachstumsunternehmen. VC ist eine attraktive Anlageklasse, die breiteren Bevölkerungsgruppen bislang kaum zugänglich ist. Wenn Vorsorgende am wirtschaftlichen Erfolg von Wachstumsunternehmen teilhaben können, profitieren beide Seiten.

Mit der Frühstartrente entsteht ein Instrument, das Anlagehorizonte von bis zu 59 Jahren ermöglicht. Damit bietet es besonders gute Voraussetzungen, um die Renditepotenziale langfristiger und illiquider Anlageklassen zu nutzen. Wir sehen im Entwurf an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, um dieses Potenzial voll auszuschöpfen.

II. Erweiterung des Anlagespektrums für Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG auf Unternehmensbeteiligungs-Investmentvermögen

Der grundsätzlich flexiblere Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG sollte um eine Kategorie erweitert werden. Aktuell bestehen die geförderten Investitionsmöglichkeiten primär – indirekt – in börsennotierten Aktien. Insbesondere das deutsche Unternehmertum, das größtenteils nicht aus börsennotierten Aktiengesellschaften besteht, bleibt hier vollkommen unberücksichtigt.

Insoweit schlagen wir vor, im Rahmen der Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG eine Erweiterung auf Unternehmensbeteiligungs-Investmentvermögen vorzunehmen.

Dieses kann sowohl in Form von regulierten AIF (erste Variante) oder in Form von ELTIF (zweite Variante) erfolgen. Die konkreten Investitionsgegenstände orientieren sich an den Vorgaben von § 2 Nr. 13 lit. b) der Anlageverordnung („**AnIV**“). Die AnIV regelt, nach welchen Grundsätzen Versicherer ihr Sicherungsvermögen anlegen dürfen und passt daher inhaltlich zur hier zu regelnden Thematik der Altersvorsorge. § 2 Nr. 13 lit. b) AnIV erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Anlage von Teilen des Sicherungsvermögens in AIF, die – direkt oder indirekt – in Unternehmensbeteiligungen investieren. Genau wie § 2 Nr. 13 lit. b) AnIV verweisen wir in unserem Vorschlag auf § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, der typische Beteiligungsarten umschreibt.

Schließlich schlagen wir im letzten Halbsatz eine Regelung zur Beimischung vor. Die von uns vorgeschlagene Grenze von 20% des Gesamtwertes des Altersvorsorge-Vertrages ist darauf gestützt, dass bei 20 % Unternehmensbeteiligungen als Beimischung noch eine ausreichende Diversifizierung vorliegen dürfte (mindestens 4 weitere gleichgewichtige Positionen möglich), während gleichzeitig ein spürbarer Performancebeitrag bei erfolgreichen Investments erzielt werden kann. Eine höhere Quote würde das Klumpenrisiko unverhältnismäßig erhöhen, eine niedrigere Quote würde die Renditechancen zu stark beschneiden.

III. Begünstigten Vertrag auf Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG öffnen

Nach § 3 Abs. 1 FrühStRG-E wird die Frühstartrente ausschließlich in Standarddepot-Verträge nach § 1 Abs. 1c AltZertG gezahlt. Der flexiblere Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG ist ausgeschlossen. Wir empfehlen, § 3 Abs. 1 FrühStRG-E auf Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG zu erweitern.

Abs. 1b AltZertG erlaubt ein breiteres Anlageuniversum, das unter anderem ELTIFs und AIF mit Unternehmensbeteiligungen umfassen sollte, die auch langfristig orientierte Anlagestrategien abbilden können. Diese Anlageklassen erzielen historisch attraktive Mehrrenditen gegenüber börsennotierten Aktien und weisen eine geringere Korrelation zu öffentlichen Märkten auf. Das verbessert die Diversifikation des Portfolios und reduziert das Gesamtrisiko über lange Zeiträume. Der übliche Einwand gegen solche Anlagen, ihre eingeschränkte Liquidität, verliert bei einem Anlagehorizont von mehreren Jahrzehnten erheblich an Gewicht. Wer mit sechs Jahren einzahlt und eine Auszahlung frühestens mit 65 erhält, hat keinen Liquiditätsbedarf.

Die Öffnung hätte auch eine Signalwirkung über das einzelne Depot hinaus. Insbesondere der deutsche VC-Markt hat im internationalen Vergleich noch erhebliches Wachstumspotenzial. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass institutionelle und private Anleger in Deutschland regulatorisch weniger Zugangspunkte zu Wagniskapital haben als in anderen Märkten. Wenn Deutschland Unternehmensbeteiligungen – und damit auch VC – als förderfähige Anlageklasse in der kapitalgedeckten Vorsorge verankert, stärkt das die Wahrnehmung des Standorts bei internationalen Fondsmanagern und Gründern und verbreitert langfristig die Kapitalbasis für Wachstumsunternehmen.

Die Wahlfreiheit bleibt dabei gewahrt: Eltern, die ein einfaches Standardprodukt bevorzugen, können weiterhin den § 1 Abs. 1c AltZertG-Vertrag wählen. Wer eine individuellere Anlagegestaltung möchte, erhält

mit § 1 Abs. 1b AltZertG diese Möglichkeit, innerhalb des gesetzlich regulierten Rahmens. Es geht nicht darum, Kapital in eine bestimmte Anlageklasse zu lenken, sondern darum, Anlegern Zugang zu einem möglichst breiten und diversifizierten Portfolio zu ermöglichen.

IV. Frühstartrente ab Geburt ermöglichen

Die Frühstartrente setzt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG-E erst mit Vollendung des sechsten Lebensjahres ein. Wir regen an, den Beginn auf die Geburt vorzuziehen.

Sechs zusätzliche Jahre am Kapitalmarkt machen bei einem Anlagehorizont dieser Länge einen erheblichen Unterschied. Der Zinseszinsseffekt entfaltet seine größte Wirkung in den ersten Jahren der Ansparphase, weil jeder zusätzliche Euro am längsten arbeitet. Bei einer angenommenen Rendite von 6 % pro Jahr ergibt ein sechs Jahre früherer Start bis zum Alter von 65 einen Mehrertrag von rund 40 % auf die in diesen Jahren eingezahlten Beträge. Konkret: Aus 720 Euro staatlicher Einzahlung in den ersten sechs Lebensjahren können bei einer angenommenen Rendite von 6 % pro Jahr bis zum Alter von 65 rund 29.000 Euro werden.

Darüber hinaus würde eine Absenkung der Altersgrenze den Übergang in das Altersvorsorgedepot ab 18 Jahren nahtloser gestalten, da bereits mehr Kapital aufgebaut ist.

V. Alle aktuell minderjährigen Kinder einbeziehen

Nach § 30 Abs. 1 FrühStRG-E startet die Frühstartrente mit dem Geburtsjahrgang 2020. Ältere Jahrgänge der unter 18-Jährigen können zwar einen Vertrag abschließen, erhalten aber keine staatliche Zuwendung. Das betrifft Millionen von Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischen 7 und 17 Jahre alt sind.

Wir empfehlen, die staatliche Förderung auf alle zum Stichtag minderjährigen Kinder auszuweiten, zumindest für die verbleibenden Jahre

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn die Frühstartrente den Anspruch hat, die Kapitalmarktkultur einer ganzen Generation zu prägen, sollte sie nicht ausgerechnet diejenigen Kinder ausschließen, die heute schon alt genug wären, um die Anlageentscheidungen bewusst mitzuerleben.

VI. Teilfreistellung für Leistungen aus Altersvorsorgedepots

Altersvorsorgedepots investieren typischerweise über Publikumsfonds und ETFs, die auf Fondsebene der Körperschaftsteuer unterliegen. Bei nachgelagerter Besteuerung der Leistungen entsteht eine wirtschaftliche Doppelbelastung. Für fondsgebundene Lebensversicherungen gleicht der Gesetzgeber diese Vorbelastung bereits durch eine Teilfreistellung von 15 % aus. Für Altersvorsorgedepots fehlt eine vergleichbare Regelung, obwohl die wirtschaftliche Struktur beider Produkte identisch ist. Wir regen an, die Teilfreistellung auf Leistungen aus Altersvorsorgedepots, einschließlich der Frühstartrente, zu übertragen, um eine steuerliche Gleichbehandlung sicherzustellen.

VII. Finanzielle Bildung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stärken

Die Frühstartrente verfolgt neben dem Vermögensaufbau ausdrücklich das Ziel, Finanzkompetenz und Kapitalmarktteilhabe in der Breite der Gesellschaft zu verankern. Dieses Ziel ist richtig, erfordert aber mehr als produktbezogene Informationspflichten durch Anbieter.

Grundlegende Kenntnisse zu Kapitalmärkten, Vermögensaufbau und privater Altersvorsorge sind heute keine Selbstverständlichkeit. Wer als Kind kein Elternteil hat, das Finanzthemen aktiv anspricht, wächst ohne diese Grundlage auf. Der Zugang zum Kapitalmarkt sollte keine Frage der sozialen Herkunft sein. Wir regen an, die Einführung der Frühstartrente zum

Anlass zu nehmen, finanzielle Bildung als festen Bestandteil schulischer Lehrpläne zu etablieren.

Die Frühstartrente selbst kann dabei ein wirksames Bildungsinstrument sein, wenn sie entsprechend ausgestaltet wird. Ein vorgegebenes Standarddepot vermittelt nur einen begrenzten Einblick in die Funktionsweise des Kapitalmarkts. Insbesondere auch eine Beschäftigung mit der für Deutschland typischen mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft nebst Investitionen in junge Unternehmen und Start-ups – versus an der Börse notierten Aktiengesellschaften – dürfte sinnvoll sein. Wenn Eltern gemeinsam mit ihren Kindern aus verschiedenen Anlageinstrumenten wählen können, entsteht ein konkreteres Verständnis für Diversifikation, Risiko und Rendite. Auch der Zeitpunkt spielt eine Rolle: je früher ein Depot besteht, desto mehr Anlass haben Familien, Kinder altersgerecht an den Umgang mit Geld und Kapitalmarkt heranzuführen. Ein kapitalmarktbasiertes Vorsorgesystem kann sein Potenzial nur dann entfalten, wenn die Menschen, die es nutzen sollen, seine Funktionsweise verstehen.

Kontakt

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

politik@startupverband.de | www.startupverband.de |

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Reg.Nr.: R002111